

Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie gegen umweltschädliches Verhalten der Gemeinde Klingenberg

vom 22.03.2018

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe	2
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	2
§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten	3
§ 6 Haus- und Gartenarbeiten	3
§ 7 Benutzung von Wertstoffcontainern, sonstigen Abfallbehältern und gelben Säcken	3
§ 8 Hausnummern.....	4
§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	4
§ 10 Tierhaltung	5
§ 11 Verunreinigung durch Tiere	5
§ 12 Öffentliche Veranstaltungen	5
§ 13 Abbrennen offener Feuer und Grillen	6
§ 14 Abbrennen von Feuerwerken	6
§ 15 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen	7
§ 16 Pflegen von Fahrzeugen	7
§ 17 Belästigung der Allgemeinheit	7
§ 18 Ordnung und Sauberkeit in öffentlichen Anlagen.....	8
§ 19 Fluglaternen	8
§ 20 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 22 In-Kraft-Treten.....	10

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Klingenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen,

Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport- und Spielstätten.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Fahrgastunterstände, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Lichtmasten, Zäune, Verkehrszeichen, Freileitungen der Energieversorgung/Telekommunikation sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Wasserbecken und Gewässer.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Veranstaltungen bei denen es sich um ein planmäßiges zeitlich begrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat und somit der teilnehmende Personenkreis nicht eingeschränkt ist.

(6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben, -fässern oder -schalen.

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen dies rechtfertigen oder öffentliche Interessen der Ausnahme nicht entgegenstehen. Soweit für Arbeiten während der Nachtzeit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür noch nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere das Rasenmähen, das Häckseln, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, die Benutzung anderer motorbetriebener Geräte u. ä..

(2) Die Vorschriften finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Wertstoffcontainern, sonstigen Abfallbehältern und gelben Wertstoffsäcken

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer), ist montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Gelbe Wertstoffsäcke sind frühestens am Abend vor dem Entsorgungstermin zur Abholung bereitzustellen, außer bei widrigen Witterungsbedingungen. Sie sind so abzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs kommt. Säcke, deren Inhalte nicht den Bestimmungen der „Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH“ entsprechen und deshalb nicht vom Entsorgungsbetrieb mitgenommen werden, sind vom Eigentümer eigenverantwortlich zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) An öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einsehbar sind.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Wer außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsgesetz sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 10 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Insbesondere sind Grundstücke und Anlagen, in denen sich Tiere frei aufhalten können, entsprechend sicher zu umfrieden, so dass ein Entweichen ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen öffentlichen Anlagen, auf öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

(4) Der Hundehalter muss gemäß § 13 Abs. 2 Hundesteuersatzung die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diese Haltung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Zugelaufene Tiere, die herrenlos erscheinen und nicht in Eigenbesitz übernommen werden sollen (Fundtiere), sind der Ortspolizeibehörde zu melden. Sie sorgt anschließend für eine artgerechte Verwahrung bzw. Haltung dieser Tiere.

(7) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der dazu erlassenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Einrichtungen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist vom Führer des Tieres sofort zu beseitigen. Für die Beseitigung des Kotes ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

(2) Der Tierhalter hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und des Zeitraumes der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 13 Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abrenntag zu erfolgen.

(2) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, Feuerschalen oder Feuerkörbe), oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.

(3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Verbrennung von Gartenabfällen, die unter die Sächsische Pflanzenabfallverordnung fallen, ist nicht erlaubt. Die Pflanzenteile sind entweder am Entstehungsort organisch vor Ort zu verwerten bzw. der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu übergeben.

(6) Pflanzliche Abfälle können entsprechend der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung ausnahmsweise verbrannt werden, wenn eine Entsorgung oder eine Nutzung der Entsorgungsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(7) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen von Feuerwerken

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) dürfen in der Zeit vom 1. Januar, 6.00 Uhr, bis zum 31. Dezember, 18.00 Uhr, durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, nur mit Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde nach § 24 Absatz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwendet (abgebrannt) werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abbrennzeitraum schriftlich zu beantragen.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes usw. sein.

(4) Außerdem ist das Abbrennen zu untersagen oder kann mit Auflagen versehen werden, wenn die Allgemeinheit (Anwohner) unzumutbar durch das Abbrennen belästigt wird (z.B. Vielzahl von Feuerwerken an einem Tag, Vielzahl von Feuerwerken am selben Ort).

§ 15 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben. Außerdem sind die Nachweise über den Besitz eines Sprengstoffverlaubnisscheins und einer gültigen Beschussbescheinigung zu erbringen.

(2) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Pflegen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

(2) Vorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind verboten.

(3) Wer durch die Pflege von Fahrzeugen öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der Verschmutzung verpflichtet.

(4) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Ordnung und Sauberkeit in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:

1. Wegsperrungen zu beseitigen und zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
2. außerhalb der Kinderspielplätze und der Sport- und Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher be-

lästigt werden können. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als den auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen untersagt.

3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben
4. außerhalb zugelassener Stellen Feuer zu machen;
5. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) zu benutzen
6. außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu baden oder Boot zu fahren;
7. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
8. Rasenflächen zu befahren und Kraftfahrzeuge darauf abzustellen;
9. nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
10. Wohnwagen und Zelte aufzustellen;
11. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen.

§ 19 Fluglaternen

Es ist verboten, unbemannte frei fliegende Flugobjekte aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die insbesondere unter den Bezeichnungen „Himmelslaterne“, „Skylaterne“, „Skyballone“, „Kong-Ming-Laterne“ und dergleichen bekannt sind (Fluglaternen).

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 7. entgegen § 7 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 8. entgegen § 7 Abs. 4 nicht abgeholte Gelbe Wertstoffsäcke nicht eigenverantwortlich wieder entfernt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 keine Hausnummer anbringt,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,

11. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
13. entgegen § 10 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
14. entgegen § 10 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
15. entgegen § 10 Abs. 4 die Steuermarke nicht sichtbar am Hund befestigt hat,
16. entgegen § 10 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 S. 2 abgelegten Kot nicht sofort beseitigt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 S. 3 kein geeignetes Behältnis vorweisen kann,
19. entgegen § 11 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
20. entgegen § 12 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung durchführt, ohne diese bei der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben,
21. entgegen § 13 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, ohne dafür eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu haben,
22. entgegen § 13 Abs. 3 ein Feuer so abbrennt, dass hierbei Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen,
23. entgegen § 13 Abs. 5 Gartenabfälle verbrennt ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuerwerk abbrennt ohne eine Ausnahmegenehmigung zu haben,
25. entgegen § 15 Abs. 2 böllert oder Salut schießt, ohne dies bei der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben,
26. entgegen § 16 Abs. 1-2 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen pflegt und dadurch verunreinigt,
27. entgegen § 16 Abs. 3 Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert.
34. entgegen § 18 Nr. 1 Wegsperrungen beseitigt, verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert
35. entgegen § 18 Nr. 2 außerhalb der Kinderspielflächen und der Sport- und Bolzplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt und dadurch die Ruhe Dritter stört oder Besucher belästigt,
36. entgegen § 18 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
37. entgegen § 18 Nr. 4 außerhalb zugelassener Stellen Feuer macht,
38. entgegen § 18 Nr. 5 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) benutzt
39. entgegen § 18 Nr. 6 außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen badet oder Boot fährt,
40. entgegen § 18 Nr. 7 Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
41. entgegen § 18 Nr. 8 Rasenflächen befährt und Kraftfahrzeuge abstellt,
42. entgegen § 18 Nr. 9 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
43. entgegen § 18 Nr. 10 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Wohnwagen und Zelte aufstellt,

44. entgegen § 18 Nr. 11 das Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken verunreinigt oder beschmutzt,
45. entgegen § 19 Fluglaternen aufsteigen lässt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

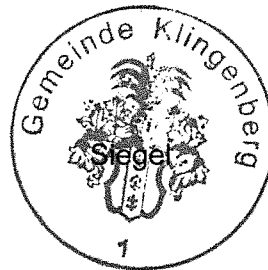
§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Polizeiverordnung der Gemeinde Höckendorf vom 19. September 2006 und
 - die Polizeiverordnung der Gemeinde Pretzschendorf vom 24. August 2004.

Ausgefertigt:

Klingenberg, den 22.03.2018


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 22.03.2018


Schreckenbach
Bürgermeister

